

1. Aufgaben und Rechtsgrundlagen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses

- _____
 - _____
 - _____
 - _____
- } von Daten

Abgrenzung des externen vom internen Rechnungswesen

Kriterium	Externes Rechnungswesen	Internes Rechnungswesen
Aufgaben		
Informationsadressaten		
Erfolgsgroßen		
Zeitraum der Rechnungserfassung		
Rechnungstyp		
Vorschriften		
Zeitbezug		

Der Jahresabschluss soll mittels einer objektivierten Darstellung den Informationsbedürfnissen der einzelnen Gruppen nachkommen, um sichtbar zu machen, ob die jeweiligen Interessen ausreichend vertreten sind.

- _____
- _____
- _____

Gläubiger- und Anlegerschutz

Anlegerschutz		Gläubigerschutz
<p>Hohe Ausschüttung / Rendite Mindestausschüttung z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegung von Wertuntergrenzen für Vggst (§ 279, I, S.1. HGB) ○ Grundsätzlich ist der festgestellte Jahresabschluss auszuschütten (§ 150, II u. § 174 AktG, § 29 GmbHG) 		<p>Geringe Ausschüttung Gesetzliche Vorschriften für eine Ausschüttungssperre z.B. Bilanzierungshilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgrenzungsposten für latente Steuern (=Differenz der errechneten Steuern aus HBil und StBil. Ist das in der StBil errechnete Ergebnis höher als in der HBil kann i.H. der geschätzten zukünftigen Steuerentlastung auf der Aktivseite ein Abgrenzungsposten gebildet werden. (§274, I und II HGB) ○ Wertobergrenze für Vggst und Wertuntergrenze für Schulden ○ Anschaffungswertprinzip i.V.m. Realisationsprinzip ○ Bildung gesetzlicher Rücklagen (§ 150 AktG)

Informationsfunktion

Um die Informationsfunktion zu erfüllen, sollen mit der Erstellung des Jahresabschlusses die Ergebnisse des Wirtschaftens im Unternehmen in der vergangenen Periode möglichst realistisch abgebildet werden.

(§ 238, I, S.3 HGB)	(§ 238, I, S.2 HGB)	
Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer und nachvollziehen lassen	Darstellung der (Reinvermögen), Vorstand muss ggü/ den Aktionären Rechenschaft über das Vermögen und der Schulden ablegen	Darstellung der (Herkunft und Verwendung der Finanzmittel)

Dokumentationsfunktion

(Ursprung: Kaufleute lebten über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse → Insolvenz)

- Dokumentation der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens
- Schuldendeckungskontrolle
- Beweissicherungsinstrument im Konfliktfall

Rechenschaftsfunktion

Die Unternehmensleitung ist rechtlich der Verwalter fremden Vermögens, und zwar des Vermögens der Eigenkapitalgeber. Es ist daher selbstverständlich dass vor allem Kapitalgesellschaften aus der Trennung von Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle (Aufsichtsrat) die Notwendigkeit resultiert, die Eigenkapitalgeber periodisch über den Stand des Vermögens zu unterrichten.

Publizitätsfunktion

Information für die Gläubiger für die Kreditvergabe

2. Rechtsgrundlagen

○

○

○

○

○

○

○

○

3. Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses

(§ 238, Abs. 1 i.V.m. § 242 HGB; § 241a HGB „Befreiung von der Verpflichtung“)

1

4. Umfang des Jahresabschlusses

	} Einzelunternehmen und Personengesellschaften	} Kapitalgesellschaft
	→	mittlere und große KapGes

§ 1 Kaufmann; Handelsgewerbe

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 238 Buchführungspflicht

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Der Kaufmann ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten.

§ 241a Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als **500.000 Euro Umsatzerlöse** und **50.000 Euro Jahresüberschuss** aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

§ 242 Pflicht zur Aufstellung

(1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.

(2) Er hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.

5. Inventur als Basis des Jahresabschlusses

Gemäß HGB hat jeder Kaufmann am und am jedes Geschäftsjahres seine Vermögensgegenstände und Schulden art-, mengen und wertmäßig anzugeben (§ 240 HGB).

Dieses Verzeichnis wird **Inventar** genannt. Die zum Inventar führende Tätigkeit der mengen- und wertmäßigen Erfassung bezeichnet man als **Inventur**. Eine Bestandsaufnahme erfolgt körperlich durch, oder und (bei nichtkörperlichen Vermögensgegenständen (z.B. Forderungen) und Schulden durch die Abstimmung der Belege).

5.1.1. Inventurarten nach § 240 und § 241 HGB

Stichtagsinventur (§ 240, II HGB)

Bei diesem klassischen Inventurverfahren fallen Bilanzstichtag, Tag der Bestandsaufnahme und Inventarstichtag zusammen. Eine Abweichung von 10 Tagen vor bzw. nach dem Bilanzstichtag ist unerheblich.

Permanente Inventur (§ 241, II HGB)

Um die mögliche Schließung des UN und einen zusätzlichen Personalbedarf zu vermeiden, kann im Rahmen der permanenten Inventur die Bestandsaufnahme auf beliebige Zeitpunkte mit geringerer Kapazitätsauslastung verteilt werden. Bei diesem Verfahren muss zur Erstellung des Inventars eine mengenmäßige Fortschreibung erfolgen, wobei die Bewertung erst am Bilanzstichtag vorgenommen wird.

Vor- oder nachverlegte Inventur (§ 241, III HGB)

Der Inventurtag kann innerhalb der letzten 3 Monate vor oder innerhalb der ersten 2 Monate nach dem Bilanzstichtag liegen. Inventarstichtag und Bilanzstichtag fallen auseinander, weil am Inventurtag ein "besonderes Inventar" erstellt wird.. Der sich in der Bilanz ergebende Wert wird durch eine wertmäßige Fortschreibung bzw. Rückstellung festgestellt.

Inventurvereinfachungsverfahren (§ 241 HGB)

- a) Für Vggst des Sachanlagevermögens und RHB, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert für das UN eine rachrangige Bedeutung haben, müssen nur alle 3 Jahre körperlich erfasst werden.
- b) Der Bestand unterliegt in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen.

6. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

= handelsrechtliche Spielregeln, die beim Erstellen einer Bilanz eingehalten werden müssen.

= unbestimmter Rechtsbegriff

Der JA soll die wirtschaftliche Lage eines UNs abbilden; dazu reichen die gesetzlichen Vorschriften aber oftmals nicht aus:

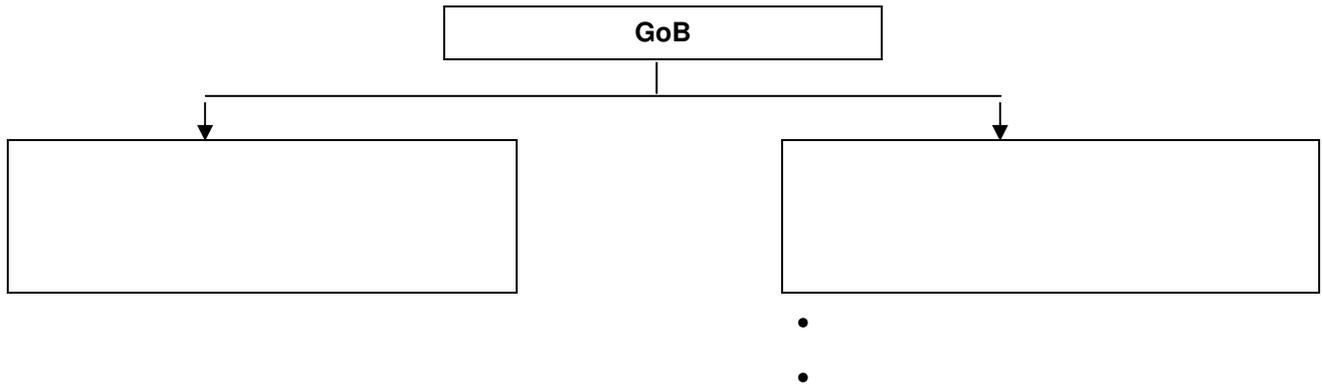
- Diese können unmöglich so konzipiert sein, dass alle wirtschaftlichen Sachverhalte detailliert geregelt werden
- Sie sind in einzelnen Fällen auslegungsbedürftig
- Für einzelne wirtschaftliche Sachverhalte sind keine gesetzlichen Regelungen vorgesehen.

induktive Sichtweise: von Besonderen zum Allgemeinen

a.g. des Handelsbrauchs ordentlicher und ehrenwerter Kaufleute aufgestellte Regeln

deduktive Sichtweise: von Allgemeinen zum Besonderen

Aus den theoretischen Aufgaben des Jahresabschlusses (Dokumentationsfunktion, Informationsfunktion) leitet man die GoB ab. Sie finden ihren Niederschlag in Erlassen, Richtlinien und Verordnungen.



Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Grundsätze ordnungsmäßiger Dokumentation (formelle Grundsätze)

Grundsatz der Vollständigkeit (§239, II HGB)

Grundsatz der Bilanzklarheit (§ 242, II HGB)

Grundsatz der Richtigkeit (§ 239 HGB) und Willkürfreiheit (§ 243, I HGB und § 264, II HGB)

Grundsatz der Wesentlichkeit (§ 248, II HGB)

Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (konzeptionelle Grundsätze)

Grundsatz der Unternehmensfortführung (§ 252, I, Nr.2. HGB)

Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252, I, Nr.3 HGB)

Periodisierung (=Objektivierung)

Anschaffungswertprinzip (§ 253, I HGB)

Grundsätze vorsichtiger Gewinnermittlung

Realisationsprinzip (252, I, Nr.4 HGB)

Stetigkeitsprinzip (§252, I, S.1 HGB)

Imparitätsprinzip
 ○ Niederstwertprinzip
 ○ Strenges NWP
 ○ Höchstwertprinzip

Abgrenzung der Zeit nach (=Stichtagsprinzip § 252, I, Nr. 1 HGB)

Abgrenzung der Sache nach

Vorsichtsprinzip

Verlustantizipation durch Rückstellungsbildung

6.1. Grundsätze ordnungsmäßiger Dokumentation

- **Grundsatz der Vollständigkeit (§ 239, II HGB)**
Alle während der betrachteten Periode angefallenen Geschäftsvorfälle sind in den Handelsbüchern durch Buchungssätze abzubilden
- **Grundsatz der Bilanzklarheit (§ 238, I, S.2 und § 243, II HGB)**
der Jahresabschluss klar und übersichtlich aufgestellt werden soll. Diese Klarheit ergibt sich hauptsächlich aus den vorgegebenen Gliederungsschemen für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.
- **Grundsatz der Bilanzwahrheit (Willkürfreiheit) und Richtigkeit (§239, II HGB)**
Der Grundsatz der Bilanzwahrheit fordert die Vollständigkeit der Bilanz, d.h. dass keine Werte weggelassen oder hinzugefügt werden dürfen. Ebenfalls fordert er, dass die ausgewiesenen Beträge ihrem Wert nach richtig sind.

Der Grundsatz der Richtigkeit ist erfüllt, wenn der Jahresabschluss nach den gültigen Regeln erstellt wurde sowie die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten sind. Die einzelnen Positionen müssen den Tatsachen entsprechen und die Werte nach den sonstigen GoB ermittelt worden sein. Sofern nicht vermeidbar, sind Schätzwerte nach eigenem Ermessen festzusetzen. Diese sollten möglichst willkürfrei und vertretbar sein und nach festgelegten Verfahren stetig angewandt werden

- **Grundsatz der Wesentlichkeit (§ 248, II HGB)**
Besagt, dass bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses alle Tatbestände berücksichtigt und offen gelegt werden müssen, die wesentlich sind, d.h. wegen ihrer Größenordnung einen Einfluss auf das Jahresergebnis haben und wegen ihres Aussagewertes für die Empfänger von Jahresabschlüssen von Bedeutung sind. Ein Betrag, ein Posten oder ein Tatbestand ist immer wesentlich, wenn seine Berücksichtigung im Jahresabschluss und seine Offenlegung den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gesellschaft verbessern.
- **Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit und der Erfassung (§ 239, II HGB)**
Alle Geschäftsvorfälle müssen ordentlich im Grund- und Hauptbuch erfasst werden und zwar sowohl in der richtigen zeitlichen Reihenfolge (Grundbuch) als auch mit der richtigen sachlichen Zuordnung.
- **Belegprinzip**
Keine Buchung ohne Beleg
- **Grundsatz der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen (§ 257 HGB)**
Die der Erfassung zugrunde liegenden Dokumente unterliegen bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen:
Handelsbücher, Inventare und Jahresabschlüsse 10 Jahre
Handelsbriefe und Belege 6 Jahre
- **Grundsatz der Überprüfbarkeit**
Die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle hat klar und übersichtlich zu erfolgen, so dass ein sachverständiger Dritter diese jederzeit nachvollziehen kann.

6.2. Grundsatz der Unternehmensfortführung

- Keine Liquidationsbilanz
- Wichtig für den Verkauf des Unternehmens als Ganzes oder Verkauf von Unternehmensteilen

Bsp: Pensionsrückstellungen müssen in der Bilanz ausgewiesen werden, obwohl sie erst Verbindlichkeiten in der Zukunft darstellen. Sie sind daher mit dem Barwert (abgezinster zukünftiger tatsächlicher Wert) anzusetzen. Im Falle der Liquidation ist die Pensionsrückstellung sofort fällig, ein zu hoher Wertansatz bringt ein geringeren Gewinn.

6.3. Grundsatz der Einzelbewertung

Vggst und Schulden sind einzeln zu erfassen. Wertminderungen von Vggst dürfen nicht mit Werterhöhungen anderer Vggst verrechnet werden, Schulden nicht mit Vggst saldiert werden.

Hinweis: Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer will finanzierungsunabhängig sein, daher wird bei der Ermittlung der BMG die Hälfte der Schulden zu dem Betriebsvermögen addiert. Bei interner Verrechnung wäre dies nicht möglich.

Ausnahmen: Fest-, Gruppen- und Sammelbewertung bei Vorratsvermögen.

6.4. Grundsätze der Periodisierung

6.4.1. Realisationsprinzip

1. Gewinne sind erst dann erfolgswirksam auszuweisen, wenn sie auch tatsächlich erzielt worden sind (z.B. Aktienkurs steigt über die AHK. Es entsteht ein Gewinn, der erst bei Realisation in der GuV auszuweisen ist, anders in Frankreich)
2. Aufwendungen und Erträge, die erst in der folgenden Periode zu Zahlungen führen, sind bereits im aktuellen Jahresabschluss in Form von Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen zu berücksichtigen.

Willkürfreie Abgrenzung der Periodenerträge
Ausschüttung von nur risikofreien, tatsächlichen Erträgen

Nach herrschender Meinung ist der Realisationszeitpunkt der Zeitpunkt der Lieferung und Leistung.

6.4.2. Abgrenzung der Zeit nach

ARAP (transitorisch)	Aufwand vor dem Bilanzstichtag, betrifft das folgende Geschäftsjahr (Versicherungsprämie für das Folgejahr wird jetzt überwiesen, Disagio)
PRAP	Einnahme vor dem Bilanzstichtag, betrifft das folgende Geschäftsjahr (Pacht-, Mietzahlung im Voraus für Dez, Jan, Feb)
Sonstige Forderung (antizipativ)	Ertrag, der erst im nächsten Jahr zu Einnahmen führt (Mietzahlung im Februar für die Monate Dez, Jan, Feb)
Sonstige Verbindlichkeiten	Steuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember, die im Januar fällig werden)

6.4.3. Abgrenzung der Sache nach

Zurechnung der Erträge zu den entsprechenden Aufwendungen:

Ist der Aufwand privat und nicht betrieblich veranlasst, betreffen die Erträge auch das Privatvermögen. Preisnachlässe sind als Aufwand den Umsatzerlösen zuzurechnen.

6.5. Grundsätze vorsichtiger Gewinnermittlung

6.5.1. Imparitätsprinzip

Unterschiedliche Behandlung von Wertänderungen von Vggst und Schulden

Nicht realisierte Werterhöhungen der Aktivseite dürfen nicht ausgewiesen werden (Realisationsprinzip), wahrscheinliche Werterhöhungen der Passiva müssen ausgewiesen werden (Schulden in US-\$. Wenn US-\$ am 31.12. ggü/ dem Anschaffungsdatum gestiegen ist, müssen die Schulden mit dem höheren \$-Kurs bewertet werden)

Der Name des Prinzips resultiert aus der imparitätischen (ungleichen) Behandlung nicht realisierter negativer ggü/ positiver Erfolgsbeiträge, da letzter a.g. des Realisationsprinzips nicht ausgewiesen werden darf.

- Zweck:
- Unternehmenserhaltung
 - Die Verrechnung negativer Erfolgsbeiträge im Rahmen der Aufwandserfassung bewirkt bei im übrigen positiven Erfolgen eine Ausschüttungssperre als Vorsorge für künftige Perioden
 - Bewirkt gleichzeitig eine Verhinderung der Besteuerung von Gewinnen, die möglicherweise in der Totalperiode gar nicht entstehen

6.5.1.1. Niederstwertprinzip

Es besagt, dass Vggst. Mit den ggü/ der AHK bzw. fortgeführten AHK niedrigeren Tageswert angesetzt werden müssen.

Ist der Ansatz des niedrigen Tageswerts

- zwingend, spricht man vom strengen Niederstwertprinzip
- möglich, spricht man vom gemilderten Niederstwertprinzip

6.5.1.2. Gemildertes Niederstwertprinzip

Bsp:

AK	1,00 Mio €
Nennwert	0,80 Mio €
Tageswert 31.12.05	0,90 Mio €
Tageswert 31.03.06	1,05 Mio €

Welcher Wertansatz ergibt sich nach GoB bei Kapitalgesellschaften, wenn die Wertpapiere zum

- a) Anlagevermögen
- b) Umlaufvermögen

gehören?

Lösung:

- a) Finanzanlagen

Im Zeitpunkt der Anschaffung: Bilanzansatz = 1,00 Mio €
(grundsätzlich bei allen Vggst. und Wertpapieren = Anschaffungswertprinzip)

Ausnahme: Imparitätsprinzip: Ansatz des niedrigeren Tageswerts möglich = 0,9 Mio €

Jedoch Wahlrecht bei Finanzanlagen: Der niedriger Tageswert muss nur angesetzt werden, wenn er von Dauer ist. Im Bsp. Wird unterstellt, dass die Wertminderung nicht von Dauer ist → Ansatz von 1 Mio €.

- b) Umlaufvermögen

Strenges Niederstwertprinzip → 0,9 Mio € (zwingender Ansatz)

6.5.1.3. Höchstwertprinzip

Bsp: der Kfz-Händler Schmidt, Freiburg, kauft Pkw in der Schweiz ein. Nach dem Kaufvertrag hat Schmidt sein Kaufpreisschuld in CHF zu begleichen. Der Kaufpreis der Lieferung beträgt 100.000 CHF, zahlbar am 30.11.05. Am Tag der Vertragsunterzeichnung gibt die Renault-Bank (Deutschland) folgende Wechselkurse an:

CHF: Geld: 1,535 CHF/€ Brief: 1,556 CHF/€

Am 31.12.05 werden an der Frankfurter Devisenbörse folgende Kurse festgestellt:

CHF: Geld: 1,510 CHF/€ Brief: 1,535 CHF/€

- a) Mit welchem Wert ist die Schuld bei der Entstehung anzusetzen?
- b) Mit welchem Wert ist sie am 31.12.05 in der Bilanz auszuweisen?

Lösung:

- a) Am Tag der Entstehung der Verbindlichkeit ist diese mit dem Briefkurs anzusetzen = $100.000 \text{ CHF} / 1,556 = 64.267,35 \text{ €}$
- b) Am Bilanzstichtag 31.12.05 ist die Verbindlichkeit mit $65.146,58 \text{ €}$ (Briefkurs) zu bilanzieren → Höchstwertprinzip

6.5.2. Vorsichtsprinzip i.e.S.

Das Vorsichtsprinzip i.e.S. besagt, dass für die Ermittlung von Werten **bei unvollkommener Information** konservative Schätzungen anzuwenden ist. Bei Annahmen unter Ungewissheit bzw. Unsicherheit sind bei einer Bandbreite subjektiver Alternativvorstellungen die ungünstigste heranzuziehen.

Bsp: ein Schuldner hat Vergleich angemeldet. Über den Antrag hat das Gericht noch nicht entschieden. Weitere Informationen liegen am Abschlussstichtag nicht vor. Die Möglichkeit wenigstens mit der Mindestquote befriedigt zu werden, steht der Möglichkeit der Ablehnung des Verfahrens und des Totalausfalls gegenüber.

Lösung: Die Forderung ist nach dem Vorsichtsprinzip i.e.S. dem Niederstwertprinzip in voller Höhe abzuschreiben.

6.5.3. Verlustantizipation durch Rückstellungsbildung

Die Rückstellungsbildung ist gem. § 249, I, S.1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften vorgeschrieben. Schwebende Geschäfte sind noch nicht erfüllte zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte; sie werden im JA a.g. des Realisationsprinzips grundsätzlich nicht erfasst.

Sind jedoch am Abschlussstichtag Risiken erkennbar, muss der erwartete negative Erfolg in Höhe der Differenz zwischen höherer Verpflichtung durch die Bildung von Rückstellungen berücksichtigt werden.

Bsp: Ein Bau-UN hat für die Erstellung eines Gebäudes einen Festpreis von 400 T€ vereinbart. Mit dem Bau wurde noch nicht begonnen. Am Abschlussstichtag werden die voraussichtlichen Selbstkosten (a.g. gestiegener Preise) mit 420 T€ kalkuliert.

Lösung: Der drohende negative Erfolg von 20 T€ ist durch Rückstellungsbildung zu erfassen.

BS: Sonstige betriebl. Aufwendungen an Sonstige Rückstellungen: 20 T€

Bsp: Im Oktober t_0 wurde ein Computer zu 5 T€ gekauft. Liefertermin Januar t_1 . Die Lieferfirma reduzierte Ende Dezember die Preise u.a. für diesen Computer auf 3.5 T€.

Lösung: Im JA t_0 ist eine Rückstellung von 1.5 T€ zu bilden.

6.5.4. Wertaufhellungsprinzip (Stichtagsprinzip)

Wertaufhellende Informationen müssen in der Bilanz verarbeitet werden (Bsp: Konkurs eines Debtors (Kunde) am 11. Nov. – Information wird vor Bilanzstichtag bekannt), wertbeeinflussende Informationen nach dem Bilanzstichtag dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

6.5.4.1. Stetigkeitsprinzip (§ 252, I, S.1 HGB)

Formale Stetigkeit: Die Wertansätze der Schlussbilanz des vorhergehenden Wirtschaftsjahres sind in der Eröffnungsbilanz der neuen Periode zu übernehmen (Gliederungskontinuität).

Materielle Stetigkeit: Identische wirtschaftliche Sachverhalte sind von Jahr zu Jahr mit den gleichen Bewertungsmethoden zu bewerten (Ausnahme: Eigentümerwechsel, Einbeziehung in den Konzernabschluss, gesetzliche Änderung der Bewertungsmethoden).